



A.V.

GZ: ABT09-322/2013-183

Brüssel, am 19.07.2013

Ggst.: Informelles Gespräch zu Natura 2000: Veränderungen des bestehenden Netzwerks; durch die Osterweiterung gänderte Anhanglisten; Verschlechterungsverbot für die strittigen Gebiete; Steinkrebs an der schwarzen Sulm

In informellen Gesprächen wurde von Experten der GD Umwelt folgende Sichtweise zu aktuellen Natura 2000 dargelegt:

- **Wann ist eine Veränderung des bestehenden Netzwerks erforderlich oder möglich:** Das Natura 2000 Netzwerk muss bei Bedarf von den Mitgliedstaaten angepasst werden, so neue stabile permanente Vorkommen entsprechend der Anhanglisten der beiden Naturschutz-RL zu verzeichnen sind. Eine Reduzierung der Gebiete ist laut Ansicht der Experten der GD Umwelt dann möglich, wenn bei der Ausweisung ein wissenschaftlicher Fehler oder eine falsche Einschätzung der Wertigkeit der vorkommenden Arten erfolgte (Z.B. Ausweisung eines Gebiets mit Orchideenvorkommen durch falschen Code als Vogelschutzgebiet). Auch bei höherer Gewalt (z.B. ausgewiesene Brutinsel wurde weggespült) könne nach Klärung und Prüfung ein Gebiet aus dem Natura 2000 Netzwerk herausgenommen werden. Der Grund für den Wegfall der Art müsse allerdings eine „natürliche Entwicklung“ sein und keine vom Mitgliedstaat „verursachte“ Verschlechterung z.B. durch falsches/fehlendes Management.
Beispiel Brachvogel in Wels: der Brachvogel hat sich am Flughafen Wels niedergelassen und der Flughafenbetreiber hat selbst die Kommission aufgefordert, das Flughafengebiet auszuweisen (Hintergrund der Beschwerde war offenbar, dass das Gebiet in ein Industriegebiet umgewandelt werden sollte und der Flughafenbetreiber mit diesen Plänen nicht einverstanden war). Die Forderung nach der Ausweisung des Flughafen Wels habe die Kommission ursprünglich abgelehnt, da man davon ausgegangen war, dass bereits ausreichend Gebiete mit Brachvogelvorkommen ausgewiesen wären. Als man allerdings erfahren habe, dass diese bereits ausgewiesenen Gebiete nicht ausreichend gemanagt wurden (ungeeignete

landwirtschaftliche Nutzung) und dort das Brachvogelvorkommen massiv geschädigt wurde, sieht man nun wiederum eine Verpflichtung Österreichs zur Ausweisung des Flughafens Wels der nun wegen des unzureichenden Managements anderer Gebiete zum bedeutendsten Vorkommen wurde. Der Fall sei bereits im Stadium der Begründeten Stellungnahme. Es sei keinesfalls klar, ob die schlecht gemanagten Flächen aus dem Netzwerk entlassen würden, denn es wäre wahrscheinlich, dass mit gutem Management der Bestand dort wieder aufgebaut werden könne.

Nähere Informationen zur Aktualisierung der Standarddatenbögen siehe Beilage: „Note to the members of the Habitat Committee“ vom 21. Juni 2005

- **Zur Problematik der Änderung der Anhanglisten der beiden RL in Folge der Osterweiterung 2004:**

Die Experten der GD Umwelt fühlen sich hier rechtlich auf ausreichend stabilem Boden. Man habe sowohl die konsolidierte Fassung der Richtlinien als auch die Beitrittsakte studiert und nirgends einen Hinweis auf Ausnahmen für Österreich (und auch für keinen anderen Mitgliedstaat) finden können. Die Anzahl der zusätzlichen Arten, die auf Wunsch der neuen Mitgliedstaaten nach Zustimmung der alten Mitgliedstaaten in die Anhanglisten aufgenommen wurden, war während der Verhandlungen erheblich verringert worden, man war also den alten Mitgliedstaaten sehr entgegen gekommen und die nun vorliegende Liste sei bereits eine erheblich reduzierte Liste.

Eine solche Ausnahme für Österreich hätte auch nicht „pauschal“ erfolgen können sondern nur durch eine konkrete Verhandlung jeder betroffenen Art. Die jetzige Liste sei das Ergebnis der Verhandlungen mit allen Mitgliedstaaten. In der GD Umwelt war man selbst erstaunt zu erfahren, dass Österreich die neuen Arten der 2004 geänderten Liste noch nicht in die Standarddatenbögen den bestehenden Gebieten als zusätzliches Schutzgut aufgenommen habe. Dies hätten alle Mitgliedstaaten die davon betroffen waren unverzüglich getan. Und man war auch vom Ausmaß (ca. 50 Schutzgüter) der Betroffenheit Österreichs überrascht. Die Mitgliedstaaten sind unterschiedlich stark von der Listenausweitung durch die Erweiterung betroffen, naturgemäß verfügen die an die neuen Mitgliedstaaten Angrenzenden über verhältnismäßig höheren Anpassungsbedarf. Laut Auffassung der GD Umwelt gibt es nicht nur eine Verpflichtung zur Aufnahme dieser neuen Schutzgüter in die bestehenden Natura 2000 Gebiete und deren Managementpläne, sondern man müsse auch die zusätzlichen Gebiete nominieren. Der Vorschlag der geeigneten potentiellen Gebiete (proposed sites of community interest PSCI) sei nun Gegenstand des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens. Dass die Anpassungen durch die österreichischen Länder deshalb nicht erfolgt sind, da diese aufgrund der „einheitliche Länderstellungnahme“ vom März 2002 davon ausgegangen waren, von der Listenanpassung nicht betroffen zu sein, erstaunte die Kommissionsexperten. Dies sei eine rein innerösterreichische Angelegenheit die nach Brüssel nicht wirke, so sie nicht in die Beitrittsverträge bzw. RL aufgenommen wurde (was offenbar nicht der Fall war).

- **Zum aktuellen Status jener Gebiete, die die Kommission als „derzeit bekannte Lücken des österreichischen Netzes“ ansieht:**

Dass die PSCI, also die potentiellen Gebiete die vorgeschlagen wurden, zu behandeln sind, als seien sie ausgewiesene Gebiete, sei durch mehrere Urteile des EUGH bestätigt. Die Kommission ist sich sicher, dass dies auch auf die nun von der Kommission genannten lückenhaft ausgewiesenen Gebiete zutrefte. Die Gebiete, die im Mahnschreiben genannt wurden, seien bis zur endgültigen Klärung so zu behandeln, als seien sie Natura 2000 Gebiete, **es gelte für alle strittigen Gebiete das Verschlechterungsverbot**, und die österreichischen Länder müssten dies bei der Planung/Genehmigung/Durchführung von Projekten in diesen Gebieten beachten. Der ökologische Zustand dürfe sich bis zur Ausweisung nicht verschlechtern. Man habe noch nicht entschieden, wie man mit jenen Gebieten umgehe, die bereits durch Projekte beeinträchtigt wurden, konzentriere sich derzeit auf die Durchführung des Ausweisungsverfahrens und komme danach auf diese erfolgten Verschlechterungen zurück.

- **Steinkrebs an der Schwarzen Sulm:** Beim Steinkrebs handle es sich um eine prioritäre Art, damit sei der Druck besonders hoch, die geeignetsten Vorkommen auszuweisen. Vorläufig basiere das Vertragsverletzungsverfahren zur schwarzen Sulm aber noch ausschließlich auf der Wasserrahmen-RL.

Die Datenbasis für diese neue Vertragsverletzungsverfahren 2013/4077 wegen ungenügender Ausweisung von Natura 2000 komme vom Umweltdachverband und einem Experten aus Deutschland, der eine Untersuchung der am Internet verfügbaren Quellen durchgeführt habe. Die meisten darin zitierten Studien und Quellen seien insofern besonders glaubwürdig und verlässlich, als es sich um „eigene“ Studien der Landesregierungen selbst handle

Dr. Christoph Binder

(elektronisch gefertigt)